

## Schulbesuch im Ausland (§ 13 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, idgF)

### 1. Ist der Schulbesuch im Ausland anzeige- und bewilligungspflichtig?

Hier ist zwischen österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürgern zu unterscheiden:

- Der Schulbesuch im Ausland ist für **österreichische Staatsbürger anzeige- und bewilligungspflichtig**. Gleiches gilt für Schüler/innen mit einer Doppelstaatsbürgerschaft, wenn eine davon die österreichische ist.
- Der Schulbesuch im Ausland für nicht österreichische Staatsbürger ist **nur anzeigepflichtig**, nicht jedoch bewilligungspflichtig

### 2. Wie ist der Antrag zu stellen?

Es wird empfohlen, das dafür vorgesehene Formular „Schulbesuch im Ausland“ zu verwenden. Dieses ist über die Homepage<sup>1</sup> der Bildungsdirektion Salzburg ([Schulbesuch im Ausland § 13 SchPflG \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)) abrufbar.

Bei formloser Antragstellung hat der Antrag alle in Punkt 6 angeführten Daten unter Anschluss der darin geforderten Unterlagen zu enthalten.

### 3. Wohin muss der Antrag übermittelt werden?

Der Antrag (siehe Punkt 2.) ist an die:

Bildungsdirektion Salzburg,  
postalisch: Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg oder  
per E-Mail: [office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)

zu übermitteln.

### 4. Wer ist antragslegitimiert?

Ein Schulbesuch im Ausland ist lediglich für schulpflichtige Kinder iSd § 1 Abs 1 SchPflG, die ihren dauernden Aufenthalt<sup>2</sup> in Österreich haben und sich entweder vorübergehend im Ausland aufhalten oder in Grenzgebieten Österreichs wohnen und täglich zum Schulbesuch über die Grenze gehen/fahren, zulässig.

Die Regelung gilt nicht für österreichische oder ausländische Kinder mit dauernden Aufenthalt im Ausland.

### 5. Wer muss den Antrag stellen?

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Schüler/innen mit oder ohne österreichischer Staatsbürgerschaft und mit dauerndem Aufenthalt in Österreich.

---

<sup>1</sup> [www.bildung-sbg.gv.at](http://www.bildung-sbg.gv.at) > Service > Formulare > schulpflichtliche Angelegenheiten > Schulbesuch im Ausland § 13 SchPflG

<sup>2</sup> Für einen dauernden Aufenthalt ist es erforderlich, dass sich eine Person an einem Ort dauernd bis auf Weiteres, dh. nicht nur vorübergehend, aufhält oder die aus den Umständen erkennbare Absicht hat, sich aufzuhalten. Ein Aufenthalt in der Dauer von etwa einer Beurteilungsperiode (also einem Semester) ist dafür jedenfalls ausreichend und kann, selbst, wenn sein Ende vorhersehbar sein sollte, keinesfalls als bloß vorübergehend angesehen werden.

Gleiches gilt für Schüler/innen mit einer Doppelstaatsbürgerschaft, wenn eine davon die österreichische ist.

#### **6. Was ist im Antrag anzugeben und welche Unterlagen sind vorzulegen?**

- Daten des Kindes und der/des Erziehungsberechtigten
- Bei Erstantrag: Staatsbürgerschaftsnachweis und Geburtsurkunde
- Bei Schuleinschreibern: Bestätigung über die Schulreife oder die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Schulreife iSd § 6 Schulpflichtgesetzes einer öffentlichen Volksschule
- Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr bzw. bei häuslichem Unterricht das entsprechende Externistenprüfungszeugnis
- Aufnahmebestätigung bzw. Schulbesuchsbestätigung der im Ausland gelegenen Schule
- Aktuell gültige Meldebestätigung

#### **7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Neben dem dauernden Aufenthalt in Österreich muss der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der in § 5 SchPflG genannten Schulen<sup>3</sup> mindestens gleichwertig sein. Darüber hinaus darf kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind angenommen werden.

#### **8. Bis wann und wie oft muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag kann ausnahmslos nur für ein Schuljahr und nur vor Schulbeginn bei der Bildungsdirektion Salzburg gestellt werden.

Der Antrag bzw die Anzeige muss daher spätestens am Freitag, der dem Beginn des jeweiligen Schuljahres<sup>4</sup> vorangeht, bei der Bildungsdirektion Salzburg innerhalb der Amtsstunden<sup>5</sup> eingelangt sein.

Während des Unterrichtsjahres ist ein Antrag/eine Anzeige für das laufende Schuljahr ausnahmslos bescheidmässig zurückzuweisen.

Wird oder soll im darauffolgenden Schuljahr weiterhin eine im Ausland gelegene Schule besucht werden, ist fristgerecht ein erneutes Ansuchen bzw. eine erneute Anzeige für das betreffende Schuljahr bei der Bildungsdirektion Salzburg zu erstatten.

#### **9. Was passiert mit verspätet oder unvollständig eingebrachten Ansuchen?**

Der Antrag/die Anzeige muss innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe Punkt 8.) unter Angabe aller verlangten Daten und Dokumente/Unterlagen (siehe Punkt 6.) bei der Bildungsdirektion Salzburg eingelangt sein.

Es wird empfohlen, das dafür vorgesehene Antragsformular der Bildungsdirektion Salzburg zu verwenden.

Wird der Antrag bzw die Anzeige nicht innerhalb der Frist eingebracht, ist der Antrag bzw. der angezeigte Schulbesuch im Ausland mittels Bescheid zurückzuweisen.

Die Nichtvorlage allenfalls fehlender Dokumente/Unterlagen führt zur Abweisung des Antrages bzw. zur Untersagung des angezeigten Schulbesuches.

---

<sup>3</sup> Allgemeinbildende Pflichtschulen sowie mittlere und höhere Schulen

<sup>4</sup> Gemäß § 2 Abs 1 SchZG beginnt das Schuljahr im Bundesland Salzburg am zweiten Montag im September

<sup>5</sup> Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr; Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

## 10. Wie und bis wann ist der Nachweis über den erfolgten Schulbesuch im Ausland zu melden?

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, den zureichenden Erfolg des Schulbesuches im Ausland durch die erfolgreiche Ablegung<sup>6</sup> einer Externistenprüfung nachzuweisen.

Von der Ablegung der Externistenprüfung kann seitens der Bildungsdirektion abgesehen werden, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder dieser gleichzuhaltenden Schule glaubhaft gemacht wird.

Das Zeugnis ist der Bildungsdirektion Salzburg unaufgefordert und unverzüglich nach dessen Erhalt – jedoch spätestens in der im Bescheid vorgesehenen Frist – zu übermitteln<sup>7</sup>.

### **Zeugnisse in nicht deutscher Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.**

Wird von der Ablegung der Externistenprüfung seitens der Bildungsdirektion Salzburg nicht abgesehen, so ist bei der zuständigen Externistenprüfungskommission um Zulassung zur Externistenprüfung anzusuchen.

Es wird empfohlen, dabei das von der Bildungsdirektion Salzburg für die betreffende Schulart vorgesehene Formular zu verwenden, abrufbar unter

- Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung VS ([bildung-sbg.gv.at](http://bildung-sbg.gv.at)) oder
- Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung MS ([bildung-sbg.gv.at](http://bildung-sbg.gv.at))

Von der Bildungsdirektion Salzburg wurden per Verordnung zentrale Externistenprüfungskommissionen für das Bundesland Salzburg eingerichtet (kundgemacht im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion Salzburg, VOBL Nr. 6/2022 vom 28.01.2022).

Die Verordnung ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/schule-und-recht/verordnungen/verordnungen-2022.html>

## 11. Wann kann der Schulbesuch im Inland wiederaufgenommen werden?

Die Wiederaufnahme des Schulbesuches ist während des Unterrichtsjahres jederzeit möglich und ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich mittels formlosem Schreiben oder per E-Mail mitzuteilen.

Mit der Wiederaufnahme des Schulbesuches erlischt die Berechtigung zum Schulbesuch im Ausland für das betreffende Schuljahr.

Eine Anmeldebestätigung der im Inland bzw. Bundesland Salzburg besuchten Schule ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich vorzulegen.

---

<sup>6</sup> Zumindest mit der Gesamtbeurteilung „Bestanden“

<sup>7</sup> postalisch: Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg oder per E-Mail: [office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)